

Bohl & Kollegen

Rechtsanwälte

Formen der „Mitwirkung“ der Öffentlichkeit und Abgrenzung zur Mediation

von

RA Johannes Bohl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Baugenehmigungsverfahren

- Art. 66 BayBO:
Beteiligung des (einzelnen) Nachbarn
- Art. 66 Abs. 4 BayBO:
fakultative Öffentlichkeitsbeteiligung auf Antrag des Bauherrn
(bei nachteiliger Außenwirkung des Vorhabens)
 - Bekanntmachung des Vorhabens
 - Möglichkeit der Akteneinsicht
 - Einwendungsverfahren mit Präklusion

BlmSchG-Verfahren

- § 10 BlmSchG i.V. mit 9. BlmSchV
 - öffentliche Bekanntmachung + Auslegung der Antragsunterlagen (und Gutachten)
 - Einwendungsfrist
(2 Wochen nach Auslegungsende + Präklusion)
 - Ausschluss (auch zivilrechtlicher)
Unterlassungsansprüche (§ 14 BlmSchG)
 - fakultativer Erörterungstermin

BlmSchG-Verfahren

- § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV – Zweck des Erörterungstermins
Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.
- BVerfG, Beschl. v. 20.12.1979 - 1 BvR 385/77 (Mühlheim-Kärlich)
 - vorverlagerter Grundrechtsschutz
 - frühzeitige Einwirkung auf das Verfahren
 - nicht nur Information/Optimierung für Behörde
- Weiterer Zweck: öffentliche Rechtfertigung des Vorhabens?

UVP-Verfahren

- § 9 UVPG
 - öffentliche Bekanntmachung
 - Auslegung der Unterlagen nach § 6 UVPG
 - Verfahren nach § 73 Abs. 2 S. 1
+ Abs. 4 bis Abs. 7 VwVfG
 - Einwendungen
(2 Wochen nach Auslegung) + Präklusion
 - obligatorischer Erörterungstermin
(§ 73 Abs. 6 VwVfG)

Bauleitplanverfahren

- § 3 Abs. 1 BauGB (frühe Bürgerbeteiligung)
 - Unterrichtung über Planziel + Planzweck, wesentliche Lösungen + Auswirkungen
 - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Verfahren nicht geregelt)
- § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Bürgerbeteiligung)
 - öffentliche Auslegung
 - Einwendungen (Auslegungsende) + Präklusion

Regionalplanverfahren

- Art. 16 Abs. 2 BayLplG
 - Auslegung + Internet
 - Stellungnahmen (Auslegungsende)
 - keine Präklusion

Fachplanungsverfahren

- § 17a FStrG – Anhörungsverfahren
 - öffentliche Bekanntmachung
+ Auslegung
 - Einwendungen
(2 Wochen nach Auslegungsende)
 - Präklusion
 - fakultativer Erörterungstermin

PlVereinHG

- § 25 Abs. 3 VwVfG-Entwurf

Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Weitere Restriktionen

- Beschränkung auf Entscheidungsprogramm
- Einwendungsfrist
- Einwendungspräklusion
- Substantiiierungsanforderungen
- Klagefristen
- Beschränkung auf subjektive Rechtsverletzungen
- Planerhaltungsgrundsatz

Kommunale Bürgerbegehren

- Art. 18a GO (Bayern)
 - sachlich: Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises
 - nicht:
 - originäre Bürgermeisterzuständigkeit
 - innere Gemeindeorganisation
 - Personalangelegenheiten
 - Haushalt
 - Stimmenquorum für Zulassung
 - nach Zulassung Sperrwirkung bis Entscheid
 - Abstimmungsquorum
 - grds. Bindungswirkung für 1 Jahr

Volksbegehren

- Art. 74 Bayer. Verfassung
 - Gesetzesinitiativrecht des Volkes
 - Zulassungsquorum (10%)
 - Abstimmung im Landtag
 - Volksentscheid bei Ablehnung durch Landtag (kein Abstimmungsquorum)

Mediationsgesetz

- Bestimmt den Beruf des Mediators
- Definiert die Grundsätze der Mediation

- Regelt nicht:
 - Anwendungsbereich
 - Wirkung (rechtliche Wirkung)
 - Methode der Mediation

Bekannte „Mediationsverfahren“

- Flughafen Frankfurt
(Ausbau 4. Start- und Landebahn)
- Ausbau A3 bei Würzburg
(„Lenkungsgruppe“)
- Stuttgart 21
(Geisler-Schlichtung)

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Bohl & Kollegen

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Zweigstelle Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Zweigstelle Schwabach

Weißburger Straße 1
91126 Schwabach

Internet: www.ra-bohl.de

E-Mail: info@ra-bohl.de